

Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

„Aufbauschema“ 3: Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO)

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

1. *Aufdrängende Spezialzuweisung zum VG* (z.B. §§ 126 BRRG, 32 WPfIG, 59 SoldG, 54 BAföG)
2. *Generalklausel, § 40 Abs. 1 VwGO*
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art (sog. *doppelte Verfassungsunmittelbarkeit*)
3. *Abdrängende Spezialzuweisungen* (z.B. §§ 51 SGG, 33 FGO, 40 Abs. 2 VwGO)

II. Statthafte Klageart

Fortsetzungsfeststellungsklage ist statthaft, wenn sich ein Verwaltungsakt oder seine Ablehnung vor oder nach Klageerhebung erledigt

1. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO
= Erledigung eines Verwaltungsaktes *nach* Erhebung einer Anfechtungsklage
Problem: Erledigendes Ereignis bei Wegfall der Beschwerde
2. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO (*analog*) - 1. Analogie
= Erledigung eines Verwaltungsaktes *vor* Erhebung einer Anfechtungsklage
3. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO (*analog*) - 2. Analogie
= entsprechende Anwendung in der Situation der *Verpflichtungsklage*

III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. *Besonderes Feststellungsinteresse, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO*
 - *Wiederholungsgefahr*
 - *Rehabilitationsbedürfnis*
 - *Präjudizität* hinsichtlich Amtshaftung: nur, wenn Erledigung *nach* Klageerhebung
2. *Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage (analog)*
 - a) Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO (*analog*)
 - b) Ordnungsgemäßes Vorverfahren, § 68 VwGO (*analog*)
 - aa) Uneingeschränkt erforderlich bei Erledigung nach Klageerhebung
 - bb) Erledigung vor Klageerhebung (str.)
 - (1) nach Ablauf der Widerspruchsfrist = Vorverfahren ist Zulässigkeitsvoraussetzung
 - (2) innerhalb der Widerspruchsfrist = nach h.M. entbehrlich, aber Klageerhebung in der Frist des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO (*analog*)
 - c) Klagefrist (str.)
 - aa) Nach durchgeführten Widerspruchsverfahren § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO (*analog*)
 - bb) Bei *Entbehrlichkeit* des Verfahrens, § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO (*analog*)
 - d) Klagegegner, § 78 VwGO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nds.VwGG *analog*

IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. *Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO*
2. *Zuständigkeit des Gerichts, §§ 45 ff. VwGO* (sachlich, örtlich, instanziell)
3. *Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61 ff. VwGO*
4. *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung *rechtswidrig* und der Kläger hierdurch *in seinen Rechten verletzt* ist.

Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).